

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Produktionstechnik–  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik“ im Fachbereich 4 der Universität Bremen**

Vom 11. Februar 2015

Der Fachbereichsrat 4 (Produktionstechnik) hat am 11. Februar 2015 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 ), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

§ 1

**Zweck des Vorpraktikums und des Industriepraktikums**

Im Vorpraktikum sollen die Studienbewerberinnen/Studienbewerber als Vorbereitung auf das Studium und als Ergänzung zum Studium Grundkenntnisse und technische Fertigkeiten in der Erzeugung, Formgebung und Bearbeitung von Werkstücken erwerben, beziehungsweise einen allgemeinen Überblick über Einrichtungen, Verfahren und Ablauf der Herstellung von Industrieprodukten, Prüf- und Qualitätskontrolle, Montage, Wartung und Reparatur von Maschinen, Anlagen und Apparaten erhalten. Vorzugsweise soll das Vorpraktikum in Produktionsbetrieben durchgeführt werden.

Im Industriepraktikum sollen die Studierenden Erfahrungen gewinnen hinsichtlich der Umsetzung ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bearbeitung einer ingenieurmäßigen Aufgabe. Dabei sollen die Studierenden auch Einblicke gewinnen in die technische, organisatorische und soziale Realität der beruflichen Praxis.

§ 2

**Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter**

Der Dekan des Fachbereichs Produktionstechnik benennt eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten, die/der die Aufgaben gemäß § 3 und § 4 der Praktikumsordnung wahrnimmt.

§ 3

**Vorpraktikum**

Das Vorpraktikum umfasst einen Zeitraum von acht Wochen. Ein Abschluss vor Studienbeginn wird empfohlen. Bei der Einschreibung muss als Nachweis beim Sekretariat für Studierende ein Praktikumsvertrag oder ein vergleichbarer Nachweis mit den Angaben gemäß der Abschnitte (a) und (b) vorgelegt werden. Es ist ein Bericht gemäß Abschnitt (c) über das absolvierte Vorpraktikum im Praxisbüro des Fachbereichs einzureichen. Dieser Bericht ist Bestandteil des Curriculums und ist gemäß Studienverlaufsplan der Bachelorprüfungsordnung als Studienleistung eines Moduls im ersten Semester ausgewiesen. Diese Studienleistung wird im Semester der Anmeldung zur Prüfung des zugehörigen Moduls mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

- a. Dauer des Praktikums
- b. Das Vorpraktikum soll aus mindestens zwei der folgenden Arbeitseinheiten bestehen:
  - 1) Spanende Fertigungsverfahren (z. B. Feilen, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren)
  - 2) Ur- und umformende Verfahren (z. B. Gießen, Sintern, Walzen, Ziehen, Schmieden)
  - 3) Thermisches Fügen und Trennen (z. B. Schweißen, Löten, Kleben)

- 4) Beschichten (z. B. Lackieren, Galvanisieren)
  - 5) Zusammenbau, Prüfung und Qualitätskontrolle, Wartung und Reparatur von Maschinen sowie von Apparaten und Geräten des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik in einer Fertigungs- oder Betriebswerkstatt
- c. Die Form der Dokumentation des Praktikums:  
Über die einzelnen Tätigkeiten ist ein zusammenfassender Bericht von je zwei DIN A4 Seiten pro Woche anzufertigen, wobei wesentliche technische Grundlagen in Skizzen zu erläutern sind.

Zusammen mit der Dokumentation des Praktikums ist der/dem Praktikumsbeauftragten im Rahmen einer jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Frist ein Firmenzeugnis vorzulegen, das Angaben über die Dauer des Praktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage enthält. Innerschulische Praktika werden nicht anerkannt. Einschlägige Praktika in Unternehmen können anerkannt werden. Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung im technischen Bereich ersetzt das Grundpraktikum.

#### § 4

### Industriepraktikum

(1) Das Industriepraktikum gemäß Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Produktionstechnik“ umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen. Es soll der angehenden Ingenieurin/dem angehenden Ingenieur Einblicke in die angestrebten industriellen Tätigkeitsfelder ermöglichen. Während dieser Zeit sollen die Studierenden mit den Aufgaben ihres zukünftigen Berufsfeldes vertraut gemacht werden, sowie ingenieurmäßig ausgerichtete Aufgaben bearbeiten.

(2) Entsprechend ihren Interessen suchen sich die Studierenden eine Anstellung als Praktikantin/Praktikant in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb oder in einem Ingenieurbüro. Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten.

(3) Die Organisation des Praktikums und die Wahl des Betriebes obliegt den Studierenden. Als Betrieb kommen alle Betriebe außerhalb des Hochschulbereiches im In- und Ausland in Frage, die ein Praktikum im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten. Auf Antrag kann auch ein Praktikum bei einer nicht industriellen oder nicht gewerblichen Organisation im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert werden.

(4) Zwischen der Einrichtung oder dem Betrieb und der/dem Studierenden wird vor Beginn der Arbeit eine schriftliche Vereinbarung über die Zeiten und Tätigkeitsbereiche des Industriepraktikums abgeschlossen, die von der/dem Praktikumsbeauftragten als hinreichend und einschlägig anerkannt werden muss. **Ein beabsichtigtes Praktikum muss grundsätzlich durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten vorab genehmigt werden.**

(5) Die Praktikantin/Der Praktikant untersteht für die Dauer des Praktikums der Betriebsordnung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit. Die Praktikantin/Der Praktikant hat selber dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr/ihm bearbeiteten Aufgaben den vereinbarten Tätigkeiten entsprechen und ingenieurmäßig ausgerichtet sind.

(6) Der Zeitraum des Industriepraktikums umfasst auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der praktischen Tätigkeit im Betrieb, einschließlich der Berichterstellung.

(7) Die im Industriepraktikum durchgeführten Tätigkeiten und die dabei gemachten Beobachtungen und gesammelten Erfahrungen sind in Form eines den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zusammenfassenden Berichtes (keine Tagesberichte) zu dokumentieren. Der Umfang des Arbeitsberichtes sollte pro Woche mindestens eine DIN A4 Seite betragen.

(8) Zum Abschluss des Industriepraktikums ist vom Betrieb eine Bescheinigung auszustellen, in der die Dauer des Praktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage vermerkt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage werden nicht auf die Praktikantenzeit angerechnet. Es empfiehlt sich daher, Fehltage gleich am Ende des Praktikums nachzuholen.

(9) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten des Studienganges.  
Im eigenen bzw. elterlichen Betrieb abgeleistete Arbeiten sowie Tätigkeiten in inländischen Forschungseinrichtungen und ihren angegliederten Instituten werden nicht anerkannt.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 2. März 2015

Der Rektor  
der Universität Bremen